

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**I. Geltungsbereich und Umfang**

Alle Seminaraufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

II. Informationspflicht

Es gilt als wohlverstanden, dass der Auftraggeber vor, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch Vorlage über Leistungsumfang und Preis (z.B. durch ein Seminarkonzept) nachweislich informiert wird.

III. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers/Urheberrecht/Nutzung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Auftrages vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art des Auftragnehmers an Dritte dessen schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung des Auftragnehmers dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht.

(4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Leistungen geistiges Eigentum des Auftragnehmers sind, gilt die Nutzungsbewilligung derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

IV. Rechtsstellung und Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich auf die sorgfältige Organisation und Durchführung des Auftrages sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen, um diese dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten Leistungen. Alle Übungen in den Veranstaltungen geschehen auf freiwilliger Basis!

V. Leistungsstörungen

Verletzt der Auftragnehmer die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, wenn er nicht glaubhaft nachweist, dass ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Auftraggeber hat jeden Mangel während der Erbringung der Dienstleistung unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen, da ansonsten der Schadenersatzanspruch erlischt.

VI. Honoraranspruch

(1) Der Auftragnehmer hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Die Honorarhöhen sind

entweder bei den veranstaltungsbeschreibungen ausgewiesen, oder werden gemäß Punkt (I) dieser AGB's schriftlich vereinbart.

(2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so kommt eine Stornogebühr gemäß nachfolgender Aufstellung zur Anwendung:

- Bis 20 Tage vor dem vereinbarten Termin 10%
- 19 – 16 Tage vorher 15%
- 15 – 11 Tage vorher 35%
- 10 – 6 Tage vorher 50%
- 5 – 3 Tage vorher 70%
- Ab 48 Stunden vorher 100% des vereinbarten Honorars.

(3) Der Auftragnehmer kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

VII. Zahlungsbedingungen

Für offene Seminare gilt, das vereinbarte Honorar gleichzeitig mit der Anmeldung zu entrichten. Für geschlossene Seminare gilt, das vereinbarte Honorar unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens aber binnen 10 Tagen zu entrichten.

VIII. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.